

Amtliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Südstormarn

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 18 und § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 27 und 46 geändert, § 34 neu gefasst (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121), des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 7 und 9, § 9 und § 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564), sowie § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2025 die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Südstormarn vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird der Wert von 2,47 EUR auf 2,56 EUR geändert.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist zudem, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Nutzungsberechtigte sind Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Glinde, den 10. Dezember 2025

Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer

(L.S.)

Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede(r) in die Beitrags- und Gebührensatzung im Büro des Zweckverbandes Südstormarn, Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Einsicht nehmen kann.

Glinde, den 10. Dezember 2025

Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer
Verbandsvorsteher

(L.S.)